

## Auslandsbezüge

Eine gemeinsame rechtliche Elternschaft gleichgeschlechtlicher Ehe- oder Lebenspartner kann in Deutschland derzeit ausschließlich im Wege der Adoption erreicht werden.

Wurde jedoch - beispielsweise durch Adoption oder durch eine Samenspende - eine „Co“- oder „Mit“-Elternschaft nach ausländischem Recht begründet, dann ist in Deutschland keine Adoption des betreffenden Kindes mehr erforderlich, wenn die ausländische Entscheidung in Deutschland anerkennungsfähig ist.

Bei Unsicherheiten über die Wirksamkeit einer im Ausland ausgesprochenen Adoption ist ein Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung durch das Familiengericht zu empfehlen.



## Haben Sie Fragen?

**Dann wenden Sie sich an Ihre  
Adoptionsvermittlungsstelle  
oder kontaktieren Sie uns:**

Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg  
(ZABB) beim Ministerium für Bildung, Jugend  
und Sport (MBS) des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
Tel: 0331/8663783  
Fax: 0331/275484890

Internet:

<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/adoption.html>

Stand: Juni 2018

## Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)



## Die Adoption eines Kindes durch gleichgeschlechtliche Paare

Seit dem 1. Oktober 2017 können Personen gleichen Geschlechts miteinander die Ehe eingehen. Möglich ist auch die Umwandlung von bestehenden eingetragenen Lebenspartnerschaften in eine Ehe. Neue Lebenspartnerschaften können seither aber nicht mehr eingetragen werden.

Das vorliegende Faltblatt informiert Sie über Möglichkeiten der Elternschaft und Adoption für gleichgeschlechtliche Paare.



## Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Die gesetzlichen Regelungen zur „Ehe für alle“ haben keine Auswirkung auf abstammungsrechtliche Fragen. Das Gesetz weist die rechtliche Elternschaft weiterhin einer Mutter und einem Vater zu. Eine „Co“- oder „Mit“-Elternschaft zweier Mütter oder Väter wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

Wird ein Kind in eine Ehe „hineingeboren“ wird es aus rechtlicher Sicht daher nur das Kind der Eheleute, wenn diese verschiedenen Geschlechts sind und die Ehefrau das Kind zur Welt bringt. Bei einem gleichgeschlechtlichen Frauenehepaar wird die Ehepartnerin der leiblichen Mutter nicht Vater im Rechtssinne und auch nicht „Co“- oder „Mit“-Mutter. Es kann auch keine Vaterschaftsanerkennung durch zwei männliche Ehe- bzw. Lebenspartner erfolgen; die Anerkennung einer Vaterschaft durch eine Frau bleibt ebenfalls außer Betracht.



## Adoption eines Kindes

Seit dem Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes können verheiratete gleichgeschlechtliche Partner gemäß § 1741 Abs. 2 S. 2 BGB nur gemeinsam ein Kind adoptieren. Eingetragenen Lebenspartnern gleichen Geschlechts hingegen ist die Option der gemeinsamen Adoption eines Kindes weiterhin verwehrt. Hier bleibt nur die Annahme eines Kindes durch einen der Lebenspartner als Einzelperson.

Aus der gemeinsamen Adoptionsmöglichkeit lässt sich - wie übrigens auch bei gemischtgeschlechtlichen Paaren - kein Recht auf die Adoption eines bestimmten Kindes ableiten. Da die abgebenden Eltern im Rahmen der Vermittlung Wünsche zum Verbleib ihres Kindes äußern können, hängen die Adoptionsaussichten in der Praxis auch von deren Vorstellungen ab.

## Stiefkind- und Sukzessivadoption

Sowohl für verheiratete als auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner besteht die Möglichkeit, ein Kind des jeweils anderen Ehe- bzw. Lebenspartners zu adoptieren und dadurch in die rechtliche „Co“-Elternposition einzutreten. Dies gilt auch für die Adoption eines Kindes, das zuvor bereits durch den anderen Ehe- oder Lebenspartner adoptiert worden war (sog. „Sukzessivadoption“).

## Die Adoptionsvermittlung

Im Rahmen einer Adoptionsvermittlung hat die zuständige Vermittlungsstelle alle Adoptionsbewerber hinsichtlich ihrer Eignung zur Aufnahme eines Kindes zu überprüfen. Dabei sind vielfältige Eignungskriterien zu berücksichtigen, die von der partnerschaftlichen Stabilität und Erziehungsfähigkeit bis hin zur wirtschaftlichen Lage einschließlich der Wohnraumsituation reichen.

Ebenso werden im Rahmen der Eignungsüberprüfung die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, das soziale Umfeld und der Umgang mit möglichen Diskriminierungen thematisiert.

